

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner  
Stefano Seppi  
Andrea Tinti  
Stephanie Vigl

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

## Rundschreiben

Nummer:

39

vom:

2020-04-01

Autor:

Stefan Sandrini

An alle betroffenen Körperschaften

## Mehrwertsteuer: Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Aus- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Mehrwertsteuer befreit.<sup>1</sup>

Dabei sind zwei Begünstigungen zu unterscheiden:

1. die beruflichen Schulungen, Fortbildungen, Requalifizierungen und Umschulungen die von Körperschaften erbracht werden die ihrerseits von den zuständigen öffentlichen Ämter für diese Zweck **anerkannt** sind;
2. die **Durchführung** von Schulungen, Fortbildungen, Requalifizierungen und Umschulungen des **Personals**, die von von öffentlichen Einrichtungen **bezahlt** wird.<sup>2</sup>

Beide sind für die Fakturierung der selben Begünstigung zuordenbar.<sup>3</sup>

### 1 Schulungen durch anerkannte Körperschaften

Damit beruflichen Schulungen, Fortbildungen, Requalifizierungen und Umschulungen von der Mehrwertsteuer befreit sind, müssen sie von:

- Institutionen, Schulen oder anderen Körperschaften<sup>4</sup> die von öffentlichen Verwaltungen **anerkannt** wurden, oder
- von nicht gewerblichen Körperschaften des dritten Sektors,

durchgeführt werden.

Die Anerkennung muss durch einen formalen Akt der zuständigen öffentlichen Verwaltung erfolgen<sup>5</sup> und muss spezifisch die entsprechende Schulung betreffen.<sup>6</sup>

Die Anerkennung kann auch implizit durch öffentliche Körperschaften erfolgen in dem diese die durchgeführten Schulungen genehmigen und/oder<sup>7</sup> finanzieren.<sup>8</sup>

1 Art. 10 Abs. 1 Punkt 20 DPR 633/1972

2 Art. 14 Abs. 10 Gesetz 537/1993

3 Art. 10 Abs. 1 Punkt 20 DPR 633/1972, siehe dazu Erläss des Finanzministeriums 182/E vom 22.12.1998

4 Erlässe der Agentur der Einnahmen Nr. 77 vom 28.05.2001 sowie Nr. 53/E vom 15.03.2007

5 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 150 vom 10.08.1994 Teil 7, Punkt 2, Erläss des Finanzministeriums Nr. 73/E vom 14.07.1998

6 Erlässe der Agentur der Einnahmen Nr. 205/E vom 24.06.2002, Nr. 53/E vom 15.03.2007 und Nr. 308/E vom 05.11.2007

7 Erläss der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 18.04.2011

8 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 22/E vom 18.03.2008 Punkt 5

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

## 2 Schulungen für öffentliche Angestellte

Für die Befreiung der **Durchführung** von Schulungen, Fortbildungen, Requalifizierungen und Umschulungen des Personals, die von von öffentlichen Einrichtungen bezahlt wird, bedarf es keiner ausdrücklichen Anerkennung<sup>9</sup> der Ausbildungsveranstaltung durch die zuständige öffentliche Behörde.<sup>10</sup>

Die Befreiung gilt für die **Durchführung** aller Kurse, welche die Ausbildung, Schulungen, Fortbildungen, Requalifizierungen und Umschulungen zum Gegenstand haben. Dabei ist wichtig dass der Kurs **von Dritten organisiert** wird, nicht aber wer der Dritte ist der die Kurse organisiert und durchführt.<sup>11</sup>

Letztlich soll diese Befreiung verhindern, dass öffentliche Einrichtungen die Mehrwertsteuer tragen, die ihnen sonst von den Anbietern der Kurse in Rechnung gestellt werden müsste. Damit wird vermieden, dass die Kapazität der öffentlichen Ausgaben in diesem Bereich eingeschränkt werden.<sup>12</sup>

Die Teilnehmer müssen grundsätzlich Angestellte sein.<sup>13</sup> Begünstigt sind allerdings auch die Kurse, die:

- nicht ausschließlich dem eigenen Personal vorbehalten sind, sondern auch Angestellten anderer öffentlicher Körperschaften
- auch darauf ausgerichtet sind, neue zukünftige Mitarbeiter auszubilden.<sup>14</sup>

Die Befreiung gilt nur in den Fällen, in denen öffentliche Körperschaften mit Dritten Vereinbarungen über die **Durchführung** von Ausbildungskursen schließen.<sup>15</sup> Sie gilt nicht im Falle von Kursen, die von der Körperschaft selbst unabhängig organisiert und verwaltet werden.<sup>16</sup>

So fallen die Kurse, die von Berufskammern für die Pflichtfortbildung der eigenen Mitglieder organisiert werden, nicht in diese Befreiung.<sup>17</sup>

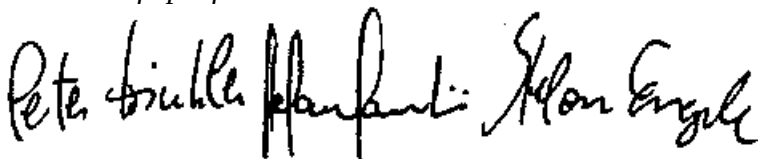
Die Rechnung von einzelnen Referenten an eine öffentliche Körperschaft sind daher nur dann von der Mehrwertsteuer befreit, wenn der Referent die Ausbildung mit seiner eigenen Struktur<sup>18</sup> organisiert hat und nicht die Körperschaft selbst.<sup>19</sup>

Das gilt auch für ausländische Referenten, für welche eine Eigenrechnung (Drittstaaten) oder eine Ergänzung der Rechnung (EU Staaten) vorgenommen werden muss.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>9</sup> „presa d’atto“

<sup>10</sup> Rundschreiben des Finanzministeriums 150/E vom 10.08.1994, zweiter Teil Punkt 4, Erlass des Finanzministeriums 182/E vom 22.12.1998, sowie der Agentur der Einnahmen Nr. 100/E vom 25.07.2005 Punkt 1

<sup>11</sup> Erlass des Finanzministeriums 17/E vom 11.02.1997, Erlass der Agentur der Einnahmen 16/E vom 27.01.2006

<sup>12</sup> Erlass des Finanzministeriums 182/E vom 22.12.1998 sowie 44/E vom 19.03.1999

<sup>13</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 22/E vom 18.03.2008

<sup>14</sup> Rundschreiben des Finanzministeriums 57/551034 vom 06.12.1989

<sup>15</sup> Erlass des Finanzministeriums 90/E vom 19.03.2002

<sup>16</sup> Erlass des Finanzministeriums 213/III-7-407 vom 17.07.1995 und 84/E vom 04.04.2003

<sup>17</sup> Erlass des Finanzministeriums 84/E vom 04.04.2003

<sup>18</sup> Erlass des Finanzministeriums 81/430749 vom 06.12.1990 und 24 vom 02.08.1994

<sup>19</sup> Erlass des Finanzministeriums 164/E vom 02.11.2000